(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 5 / 2568

Vorraussetzungen, Kriterien und Bedingungen

für die Erteilung eines temporären Sonderaufenthaltsvisums (Smart Visa)

Da das Kabinett am 13. Januar 2025 (2568 B.E.) beschlossen hat, die Smart-Visa-Maßnahmen zu überarbeiten, sollen künftig nur noch Smart Visa im Rahmen des temporären Sonderaufenthalts für ausländische Start-up-Unternehmer erteilt werden. Dies dient der Verringerung von Überschneidungen mit dem LTR-Visum (Long-Term Resident Visa) und der Förderung des LTR-Visums als Hauptvisum für hochqualifizierte Ausländer. Das Kabinett hat das Office of the Board of Investment (BOI) beauftragt, eine Bekanntmachung zu den Qualifikationen der Antragsteller für das Smart Visa gemäß den genehmigten Kriterien zu erlassen.

Gestützt auf die Befugnis gemäß des Abschnitts 13 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) erlässt das Office of the Board of Investment daher die folgende Bekanntmachung.

1. Die Bekanntmachung des Office of the Board of Investment Nr. Por. 12/2561 vom 18. Dezember 2018 betreffend die Voraussetzungen, Kriterien und Bedingungen für die Erteilung eines temporären Sonderaufenthaltsvisums (Smart Visa) wird aufgehoben.

2. Als Ausländer im Sinne dieser Bekanntmachung gelten:

2.1 Start-up-Unternehmer: Im Falle der Gründung eines Start-up-Unternehmens in einer Zielbranche in Thailand ist die Liste der Zielbranchen gemäß der Bekanntmachung des Office of the Board of Investment Nr. Por. 5/2566 vom 16. März 2023 über die Änderung der Kriterien und Bedingungen für die Erteilung eines temporären Sonderaufenthaltsvisums (Smart Visa) sinngemäß anzuwenden.

2.2 Begleitpersonen, die gesetzlich anerkannte Ehepartner oder Kinder der in 2.1 genannten Ausländer sind.

3. Festlegung der Qualifikationen im Rahmen des temporären Sonderaufenthaltsvisums (Smart Visa) für die in 2.1 genannten Ausländer, die eine Qualifikationsbescheinigung zur Beantragung des Visums einholen möchten, wie folgt:

3.1 Start-up-Unternehmer, die bereits ein Unternehmen in Thailand gegründet haben und eine Genehmigung für eine Dauer von höchstens zwei Jahren erhalten haben.

(1) Das Unternehmen muss in Thailand gegründet sein und von einer zuständigen staatlichen Stelle, wie der National Innovation Agency (NIA) oder der Digital Economy Promotion Agency (DEPA), als Start-up in einer Zielbranche anerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muss mindestens 25 Prozent der Anteile am eingetragenen Kapital halten oder Mitglied des Vorstands des Unternehmens sein, das gemäß 3.1 (1) gegründet und anerkannt wurde.

(3) Es muss ein Guthaben von mindestens 600.000 Baht oder dem entsprechenden

Gegenwert auf einem Konto in Thailand oder im Staatsangehörigkeits- bzw. Wohnsitzland gehalten werden, das mindestens drei Monate vor dem Antragsdatum besteht.

Im Falle eines Antrags für den gesetzlich anerkannten Ehepartner und die Kinder muss ein zusätzliches Guthaben von mindestens 180.000 Baht oder dem entsprechenden Gegenwert pro Person auf einem Konto in Thailand oder im Staatsangehörigkeits- bzw. Wohnsitzland nachgewiesen werden, das mindestens drei Monate vor dem Antragsdatum besteht.

(4) Es muss eine Krankenversicherung bestehen, die den gesamten Aufenthalt in Thailand abdeckt, sowohl für den Antragsteller des Smart Visa als auch für den Ehepartner und die gesetzlich anerkannten Kinder.

(5) Es dürfen keine gesetzlich verbotenen Merkmale gemäß den Einwanderungsgesetzen vorliegen.

3.2 Begleitpersonen, die gesetzlich anerkannte Ehepartner oder Kinder der in 2.1 genannten Ausländer sind, dürfen keine gesetzlich verbotenen Merkmale gemäß den Einwanderungsgesetzen aufweisen.

4. Ausländern, die die in 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird das Recht eingeräumt, sich vorübergehend im Königreich aufzuhalten sowie weitere Rechte, wie sie bestimmten Ausländergruppen im Rahmen eines Sonderaufenthalts gewährt werden. Dies gilt für Start-up-Unternehmer, die bereits ein Unternehmen in Thailand gegründet haben. Dabei sind die vom Innenministerium, dem Einwanderungsamt und weiteren zuständigen staatlichen Stellen festgelegten Kriterien, Verfahren und Bedingungen einzuhalten.

5. Ausländern, die die in 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird die Erlaubnis erteilt, im Königreich zu arbeiten, sofern es sich nicht um für Ausländer verbotene Tätigkeiten handelt, ohne dass eine Arbeitserlaubnis gemäß dem Gesetz über die Verwaltung der Beschäftigung von Ausländern erforderlich ist, und zwar für die Dauer ihres Aufenthalts im Königreich zur Arbeit oder zur Teilnahme an anerkannten Projekten oder Unternehmen. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Tätigkeit ist eine zusätzliche Genehmigung gemäß den entsprechenden Kriterien einzuholen.

6. Begleitpersonen gemäß Nr. 2.2, die gesetzlich anerkannten Ehepartner sind, erhalten die Erlaubnis, im Königreich zu arbeiten, jedoch nicht über die Rechte des jeweils begleiteten Ausländers hinaus.

7. Diese Bekanntmachung tritt für Anträge, die ab sofort eingereicht werden, in Kraft.

Bekannt gegeben am 18. Februar 2025.

(Herr Narit Therdsteerasukdi)

Generalsekretär des Board of Investment